

## Öffentliche Bekanntmachung

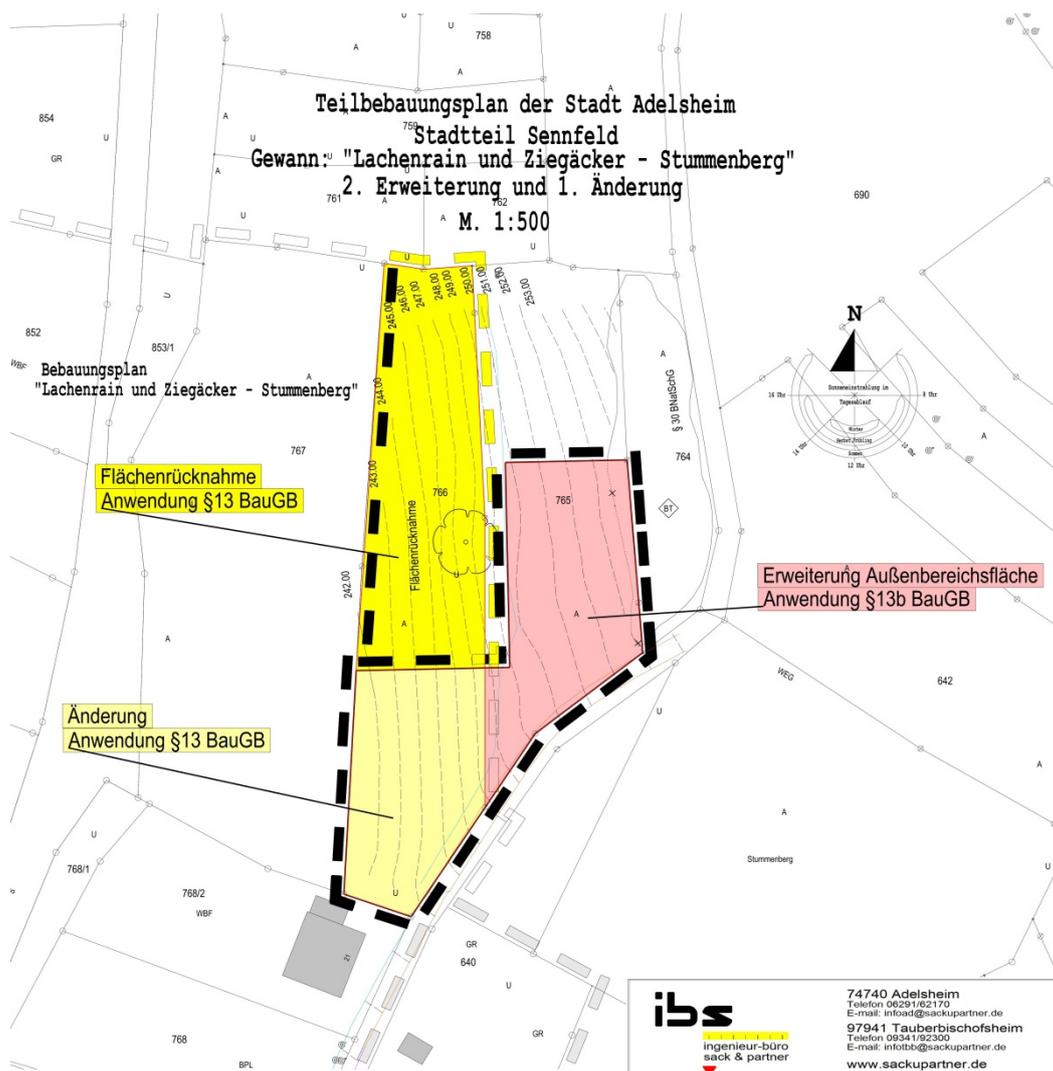
**Änderung/Erweiterung des Bebauungsplans "Lachenrain-Ziegäcker-Stummenberg",  
Erlas örtlicher Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan sowie Flächenrücknahme  
im vereinfachten Verfahren nach § 13 b BauGB i. V. m. § 13 BauGB**

**Die Änderung/Erweiterung erhält die Bezeichnung "Teilbebauungsplan Lachenrain -  
Ziegäcker - Stummenberg", 2. Erweiterung und 1. Änderung, Sennfeld.**

**Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung/Bebauungsplanerweiterung sowie der zu-  
sammen mit dem Bebauungsplan erlassenen örtlichen Bauvorschriften nach §§ 74  
und 75 LBO**

Der Gemeinderat der Stadt Adelsheim hat in öffentlicher Sitzung am 08.04.2019 die Bebauungsplanänderung/Bebauungsplanerweiterung „Teilbebauungsplan Lachenrain - Ziegäcker - Stummenberg“, 2. Erweiterung und 1. Änderung, Sennfeld sowie die mit dem Bebauungsplan erlassenen örtlichen Bauvorschriften im vereinfachten Verfahren nach § 13 b BauGB i. B. m. § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Lage des Plangebiets und die Abgrenzung des Geltungsbereichs ergeben sich aus dem nachfolgenden unmaßstäblichen Übersichtsplan.



**Die Bebauungsplanänderung/Bebauungsplanerweiterung sowie die mit dem Bebauungsplan erlassenen örtlichen Bauvorschriften treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Die Bebauungsplanänderung/Bebauungsplanerweiterung „Teilbebauungsplan Lachenrain-Ziegäcker-Stummenberg“, 2. Erweiterung und 1. Änderung, Sennfeld einschließlich der Begründung sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften können im Rathaus der Stadt Adelsheim während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung/Bebauungsplanerweiterung sowie die örtlichen Bauvorschriften einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften wird auf § 215 BauGB hingewiesen. Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Adelsheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen, so gilt sie gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Zudem gilt dies nicht, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist die Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Adelsheim, den 16. August 2019

Gramlich  
Bürgermeister